

Rotes Kennzeichen

Zuverlässigen Herstellern, Händlern und Werkstätten kann für nicht (mehr) zugelassene Kraftfahrzeuge ein **rotes Kennzeichen („06“)** für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten zugeteilt werden. Das rote Kennzeichen kann zur wiederkehrenden Verwendung an verschiedenen Fahrzeugen angebracht werden. Die Fahrzeuge dürfen im öffentlichen Straßenverkehr zu einem anderen Zweck als einer Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrt nicht genutzt werden. Das Bürgerservicebüro holt für den Antragsteller ein amtliches Führungszeugnis, eine Gewerbezentralregisterauskunft und eine Auskunft aus dem Verkehrszentralregister ein. Eine Zuteilung des Kennzeichens ist daher erst nach ca. 3 - 4 Wochen möglich.

■ Notwendige Unterlagen

Für die Beantragung eines roten Kennzeichens für Hersteller, Händler und Werkstätten legen Sie uns bitte folgende Unterlagen vor:

- gültiges Ausweisdokument im Original (bei Bevollmächtigung muss das Ausweisdokument zwingend die Unterschrift enthalten !)
- ggf. schriftliche Vollmacht (auch bei Zulassung auf den Ehegatten) und gültiges Ausweisdokument des/der Bevollmächtigten im Original
- bei juristischen Personen, Firmen und Vereinigungen: Handels-, Genossenschafts- oder Vereinsregisterauszug, Gewerbebeanmeldung
- Führungszeugnis der Beleg-Art „O“
- Versicherungsbestätigung (siebenstellige eVB-Nummer, z.B. „H7FX5A3“) für rote Kennzeichen